

Besuche von Bewohner*innen der Stiftung Waldheim

*Liebe Besucher*innen,*

um das Eintragen einer Corona-Infektion bestmöglich zu vermeiden, bitten wir Sie um Ihre Mithilfe bei der Einhaltung der nachfolgenden Besuchsregelungen.

Ziel dieser Regelungen ist die Gestaltung der sozialen Kontakt- und Teilhabemöglichkeiten unserer Bewohner*innen. Sehr wichtig dabei ist die Sicherstellung des bestmöglichen Schutzes aller Bewohner*innen und Mitarbeiter*innen vor einer Infektion. Das geht durch die Einhaltung von Abstands- und Hygienemaßnahmen und durch Minimierung von Infektionsrisiken z.B. durch Besuchsverbote bei Erkrankungsanzeichen oder Kontakten zu Infizierten.

(*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden nur die männliche Schreibweise verwendet.)

Allgemeine Regelungen

- Besuche in allen Wohneinrichtungen sind täglich, auch an Wochenenden und Feiertagen möglich, bedürfen aber weiterhin der **vorherigen Anmeldung von mindestens 24 Stunden**. Die Wohneinrichtungen müssen weiterhin eine zeitliche Planung vornehmen, um den geforderten Ablauf sicherzustellen.
Unangekündigte Besucher sind leider nicht möglich.
- Vor dem Besuch ist ein Schnelltest entsprechend der gültigen Test-Strategie* durchzuführen. Er dauert ca. 20 Minuten. Bitte beachten Sie, dass hierzu Absprachen bei der Besuchsanmeldung getroffen werden müssen.
- Jede Person darf sich in der Öffentlichkeit außerhalb der eigenen Wohnung nur allein oder mit Personen, die dem eigenen Hausstand angehören, und höchstens einer weiteren Person oder als Einzelperson mit mehreren Personen aus einem gemeinsamen Hausstand aufhalten.
Begleitpersonen oder Betreuungskräfte, die erforderlich sind, um Menschen mit einer wesentlichen Behinderung oder Pflegebedürftigkeit eine Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen, werden nicht eingerechnet.

Ein Bewohner kann als 1 Person oder als 1 Haushalt definiert werden

Beispiel:

Ein Bewohner bekommt **außerhalb** seiner Wohngemeinschaft Besuch von seinen Eltern.

Bewohner = Einzelperson

Eltern = Haushalt

Oder ein Bewohner bekommt Besuch **in** der Wohngemeinschaft. **(nur ein Besucher zulässig).**

Bewohner = Haushalt

Eltern = Einzelpersonen

- Vor dem Besuch ist das Formular "Selbstauskunft" mit Ihren Kontaktdaten auszufüllen. Der Besuch durch Personen mit Erkältungssymptomen, COVID-19-Erkrankte oder Kontaktpersonen zu COVID-19-Erkrankten ist nicht zulässig. Dies muss beim Betreten des Geländes schriftlich erklärt werden. Das Formular ist den Mitarbeitern der Wohngemeinschaft zu übergeben. Sollte Ihnen ein Ausdruck des

Formulars nicht möglich sein, kann dieses vor Ort ausgefüllt werden.

- Besuche können nur unter Beachtung der **allgemeinen Hygieneregeln** (AHA-Regeln: Abstand halten – Hygiene beachten – Alltagsmaske=MNB tragen) durchgeführt werden:
 - Der Abstand von mindestens 1,5 m soll während des Besuchs eingehalten werden
 - Es ist vor und nach dem Besuch eine Händedesinfektion bei Besuchern und Bewohner*in durchzuführen
 - Ein Mund-Nasenschutz muss während des Besuchs durch die Besucher getragen werden.
 - **Für das Einhalten der Regeln sind Besucher und Bewohner verantwortlich!**

Besuchsregelungen

- Besuche sollen vorrangig auf dem Gelände oder im Besuchsraum durchgeführt werden. In Räumen ist bitte immer auf eine ausreichende Lüftung zu achten.
- Vor Betreten des Geländes müssen Besucher sich bitte telefonisch in der betreffenden Wohngemeinschaft anmelden. Unsere Mitarbeiter geleiten die Besucher zum Treffpunkt (Kontrolle der Verkehrswege).
- Besuche können in den Bewohnerzimmern stattfinden. Hier sind folgende Bedingungen einzuhalten:
 - Besucher müssen in den Gebäuden eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.
 - Besucher müssen an den Eingangstüren der Wohngemeinschaften klingeln und darauf warten, dass sie von Mitarbeitern abgeholt werden. Ein unangekündigtes Eintreten in die Wohngemeinschaft muss unterbleiben.
 - Die Gemeinschaftsräume einer Wohngemeinschaft dürfen während des Besuchs nicht betreten werden.
 - Besucher, die Bewohner in ihren Zimmern besuchen, müssen sich vor und bei Beendigung des Besuches bei den Mitarbeitern melden.
 - Vor und nach dem Besuch muss eine gründliche Desinfektion der Hände erfolgen.
 - Vor und nach dem Besuch muss eine gründliche Lüftung des Zimmers erfolgen.
 - Die Verantwortung für das Einhalten der allgemeinen AHA-Regeln liegt während des Besuchs Besuchern und Bewohnern!
- Der Verzehr von Lebensmitteln und Getränken während des Besuchs soll bitte unterbleiben.
- Für die Toilettenbenutzung stehen Ihnen außerhalb der Wohngemeinschaft unsere öffentlichen Toiletten zur Verfügung. Bitte sprechen Sie die Mitarbeiter darauf an.
- Bei Unternehmungen außerhalb des Geländes, z. B. dem Besuch in einem Café, müssen die allgemeingeltenden Regeln zu Hygiene und Abstand eingehalten werden. Informieren Sie uns bitte, wenn Sie sich außerhalb des Geländes aufhalten wollen. Wir bitten Sie, Ausflüge zu Orten mit einer großen Menschenansammlung zu unterlassen.

Besuchseinschränkungen

- Besteht bei uns der Verdacht auf eine Corona-Infektion – oder wurde dieser bestätigt -, dürfen bis zur Klärung der Situation (negative Testergebnisse) keine Besuche erfolgen!
- Im Falle eines hohen regionalen Infektionsgeschehens können allgemeine Besuchseinschränkungen ausgesprochen werden.

- Ob Besuche während eines Infektionsgeschehens außerhalb des Wohnbereiches (Besucherräume) oder im Außenbereich stattfinden können, ist von der Einrichtungsleitung mit dem zuständigen Gesundheitsamt abzustimmen.

- Besuchseinschränkungen in den Räumen von Wohngemeinschaften können bestehen, wenn:
 - ungeklärte Erkrankungsprozesse bei Bewohnern oder Mitarbeitern bestehen.
 - eine hohe Anzahl von Bewohnern einer Risikogruppe zugehörig sind.

- Besuchseinschränkungen sind bei einem vereinbarten Besuch vorab mit den Besuchern zu besprechen.

- Die hier beschriebenen Besuchsrechte gelten **nicht** für Reiserückkehrer (für 14 Tage) aus dem Ausland, falls diese als besonders betroffene Gebiete ausgewiesen sind.

Stand: 12.01.2021